

Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Verein: 1.Baumberger Hippegarde 1998

Hinweis:

Jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, ist ein sog. *Verantwortlicher*. Dieser ist insb. dafür verantwortlich, dass er die Anforderungen der DS-GVO einhält. In der folgenden Übersicht werden die *wesentlichen* Anforderungen exemplarisch zusammengestellt. Zu beachten ist daher, dass nicht jeder Verantwortliche pauschal alle diese Anforderungen erfüllen muss und sich auch der Umfang, wie die einzelnen Anforderungen

Kurzbeschreibung des Vereins

Der Verein hat 60 Mitglieder, einen ersten und zweiten Vorstand, zwei Kassier sowie einen Schriftführer (Vorstand im Sinne des BGB). Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden und durch die zwei Kassierer. Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Kassierer. Der Verein betreibt eine kleine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist, mit Mitgliederfotos.

Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten sind z. B.:

- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Paket eines externen Dienstleisters)
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Webseite
- Beitragsverwaltung

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

Datenschutzbeauftragter (DSB) *Muss ein DSB vom Verein benannt werden?*

- ja
 nein (weniger als 10 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten)

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?

- ja (wegen der regelmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten)
 nein

Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten

Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?

- ja (wenn Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten umgehen)
 nein

Information- und Auskunftspflichten

Bestehen irgendwelche Informationspflichten?

- ja (insb. in der Vereinssatzung sowie auf der Webseite in der Datenschutzerklärung)
 nein

Löschen von Daten

Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?

- ja (aber erst nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten)
 nein

Sicherheit

Müssen die Daten besonders gesichert werden?

- ja
 nein (etablierte Standardmaßnahmen sind ausreichend, um die Daten effektiv zu schützen)

Auftragsverarbeitung

Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?

- ja (sowohl mit dem Hosting-Anbieter)
- nein

Datenschutzverletzungen

Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?

- ja (aber nur bei relevanten Risiken – eine einfache Online-Meldung beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW ist möglich)
- nein

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

Muss eine DSFA vom Verein durchgeführt werden?

- ja
- nein (da kein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung im Verein besteht)

Videoüberwachung (VÜ)

Besteht eine Ausschilderungspflicht bezüglich VÜ?

- ja
- nein (da keine Videoüberwachung im Verein durchgeführt wird)

Monheim, den 20.05.2018

gez. Albrecht Holleederer

1. Vorsitzender